

## **Erläuterung**

*vom 3. September 2018*

### **über die versicherte Gefahr des Sturmwindes**

---

#### *Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung,

*Hält Folgendes fest :*

1. Sturm ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit.
2. Das Vorliegen eines Sturms im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt werden oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden.
3. Liegt kein Sachverhalt gemäss Ziffer 2 vor, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts die Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 75 km/h (9 Beaufort) gemessen wurden.
4. Liegt aus umgebungsbedingten Gründen kein Schadenbild gemäss Ziffer 2 vor und können die Messwerte gemäss Ziffer 3 nicht auf das versicherte Objekt angewendet werden, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn aufgrund des Schadenbilds am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt gewesen wären.

IM NAMEN DER DIREKTION

**Jean-Claude Cornu**

Direktor

**Grégoire Deiss**

Vizedirektor